

tionsfähigkeit wesentlich vermindender Mittel, durch Krankheit, Übermüdung oder andere Umstände beeinträchtigt sein.

(3) Die Führung der Fahrzeuge darf Unbefugten nicht überlassen werden.

(4) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die Sicherheit im Fahrdienst zu gewährleisten. In Ausübung seines Dienstes ist er berechtigt, den Fahrgästen Anweisungen zu geben.

(5) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine nachprüfbare Quittung über den Beförderungspreis auszuhändigen und ihm Einsichtnahme in die tariflichen Bestimmungen zu gewähren.

§9

Besetzung der Fahrzeuge

(1) Die Fahrzeuge dürfen nur mit soviel Personen besetzt werden, wie es nach der Zahl der zugelassenen Sitzplätze erlaubt ist. Die Anzahl der zugelassenen Sitzplätze ist an sichtbarer Stelle durch Schilder oder Beschriftung dauerhaft anzugeben.

(2) Die Zahl der zulässigen Sitzplätze wird aus der gesetzlich geforderten Mindestbreite gemäß TGL 39-250 und der Nutzmasse bestimmt, die das Fahrzeug bei gleichmäßiger Lastverteilung tragen kann. Für die Bestimmung einer der Nutzlast entsprechenden Personenzahl sind 65 kg Masse je Person, dazu 10 kg Masse an Gepäck zugrunde zu legen.

§10

Festlegung von Halteplätzen

Halteplätze sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit nach Bestätigung des für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 2 zuständigen Rates und im Einvernehmen mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt festzulegen.

§11

Verhalten der Fahrgäste

Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung und die Rücksichtnahme auf andere gebieten. Sie haben den Anweisungen des Fahrzeugführers Folge zu leisten. Im Weigerungsfälle können sie von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

§12

Mitnahme von Gepäck und Tieren

Die Mitnahme von Gepäck und Tieren ist im Rahmen der zulässigen Nutzmasse möglich. Mitgeführte Tiere dürfen jedoch nicht die Aufmerksamkeit des Fahrzeugführers oder das Verhalten der Zugtiere beeinträchtigen, die Fahrgäste gefährden oder belästigen.

Abschnitt V

Grundsätze für die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre

§13

Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre

(1) Die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und den Rechtsvorschriften über den Arbeit- und Brandschutz (Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/2 vom 2. Februar 1970 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — [Sonderdruck Nr. 657 des Gesetzblattes]).

(2) Die Geschirre der Zugtiere, insbesondere die Leinen, müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

(3) Während des Einsatzes der Fahrzeuge ist ein Verbandkasten für Erste Hilfe mitzuführen.

§ 14

Beschriftung des Fahrzeuges

An den Fahrzeugen sind an der linken äußeren Seite Name und Sitz des Betriebes durch Schilder oder Beschriftung dauerhaft anzubringen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§15

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 2 fachlich zuständigen Mitglieds des Rates über die Versagung, die Beschränkung oder den Widerruf der Genehmigung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang' oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. *

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Genehmigung zu sein,
2. als Fahrzeugführer bei der Durchführung einer gemäß § 4 genehmigungspflichtigen Beförderung von Personen nicht den im § 6 Abs. 1 geforderten Qualifizierungsnachweis besitzt oder als Leiter eines Betriebes den Einsatz eines Fahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der zuständigen örtlichen Räte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).